

Liestal, 31. Januar 2023/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/511
Motion	von Marco Agostini
Titel:	Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Die im vorliegenden Vorstoss angesprochenen Rückliefertarife für den eingespeisten Strom sind ein sehr wichtiger Faktor für die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), bzw. von Technologien zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen generell. Bis vor kurzem waren die Rückliefertarife im Kanton recht unterschiedlich und örtlich in den letzten Jahren deutlich niedriger als beispielsweise im Kanton Basel-Stadt. Daher wurden auf Ein- und Mehrfamilienhäusern in den letzten Jahren eher kleine, auf den Eigenverbrauch optimierte PV-Anlagen realisiert. Inzwischen haben die internationalen Strompreise aus verschiedenen Gründen deutlich zugenommen. Die Rückliefertarife wurden in diesem Zusammenhang örtlich signifikant angehoben. Der Zubau an Photovoltaik hat sich in den letzten Monaten denn auch weiter beschleunigt, nicht zuletzt wohl aus Sorge im Hinblick auf eine mögliche Strommangellage im nächsten Winter. Mit den Rücklieferтарifen, wie sie aktuell im Kanton Basel-Landschaft entrichtet werden, dürften viele PV-Anlagen über die Lebensdauer wirtschaftlich sein, mitunter auch, weil dank ihnen weniger Strom aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen werden muss.

Rückliefertarife orientieren sich nach geltendem Bundesrecht an den Beschaffungskosten des Verteilnetzbetreibers für gleichwertige Elektrizität am Markt. Deshalb ist davon auszugehen, dass Rückliefertarife wieder reduziert würden, wenn die Beschaffungskosten in Zukunft wieder abnehmen. Mit anderen Worten ist die Höhe der Rückliefertarife über die Dauer derzeit nicht garantiert. Diese Unsicherheit kann tatsächlich als Hemmnis für den Ausbau der Photovoltaik eingestuft werden, weil dadurch Risikozuschläge in die Wirtschaftlichkeitsrechnung einberechnet werden müssen und sich solche negativ auf die Wirtschaftlichkeit der betreffenden PV-Anlage auswirken.

Das Ausbauziel des Regierungsrats von rund 1 TWh/a Photovoltaik im Jahr 2050 setzt einen kontinuierlichen und starken Zubau der Photovoltaik im Kanton voraus. Dazu sollten Dächer (und in gewissen Fällen wohl auch geeignete Fassaden) möglichst vollflächig mit PV-Anlagen belegt werden. Die Aussicht auf eine fixe Vergütung würde die beschriebene Unsicherheit ausräumen und

die Planungssicherheit zweifellos erhöhen. Insofern ist der dem vorliegenden Vorstoss zugrundeliegende Wunsch nach einer fixen minimalen Vergütung über die gesamte Lebensdauer der PV-Anlage nachvollziehbar¹.

Gegenwärtig werden in der Schweiz verschiedene Ansätze diskutiert, um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen zu verbessern, sei es über eine Anpassung der bestehenden Investitionsbeiträge oder über einen schweizweit geltenden Einheitstarif für die Vergütung von Solarstrom, der sich am Marktpreis orientiert (siehe hierzu [Meldung der SDA](#) vom 29.09.2022 zu den wichtigsten Beschlüssen des Ständerats zum Mantelerlass, Abschnitt über die sogenannte «Gleitende Marktprämie»).

Aus Sicht des Regierungsrats wäre es tatsächlich zielführend, wenn die vorliegende Problematik auf Bundesebene schweizweit einheitlich gelöst würde. Vor einer Entscheidung über eine «Solar-Risikoversicherung» nur im Kanton Basel-Landschaft, sollten allfällige Ausgestaltungsformen jedenfalls in einem Postulatsbericht vorgängig mit denkbaren Alternativen verglichen werden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als Postulat zu überweisen.

¹ Diese Überlegung lag auch der sogenannten «Kostendeckenden Einspeisevergütung» zugrunde, die auf das Jahr 2009 eingeführt, aus Sorge von hohen Kosten und einer stark steigenden Abgabe jedoch nach wenigen Jahren wieder abgeschafft bzw. durch Investitionsbeiträge abgelöst wurde.